

BVGer D-4228/2019 vom 30. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4228_2019

FR: TAF D-4228/2019 du 30 mars 2020

IT: TAF D-4228/2019 del 30 marzo 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde im Asylverfahren kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung

zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens findet grundsätzlich keine erneute Prüfung der Zuständigkeit nach Kapitel III der Dublin-VO statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017/VI/5, E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 4.3

Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen kann, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Erweist es sich als unmöglich, eine Antragstellerin oder einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.5

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4.6

Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO wird im schweizerischen Recht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) umgesetzt und konkretisiert. Wie das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2015/9 festhielt, verfügt das SEM bezüglich der Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen gestützt auf Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum, der es ihm erlaubt, zu ermitteln, ob humanitäre Gründe vorliegen, welche einen Selbsteintritt der Schweiz rechtfertigen. Aufgrund der Kognitionsbeschränkung des Bundesverwaltungsgerichts infolge der Aufhebung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG muss dieses den genannten Ermessensspielraum der Vorinstanz respektieren. Indes kann das Gericht nach wie vor überprüfen, ob das SEM sein Ermessen gesetzeskonform ausgeübt hat. Dies ist nur dann der

Fall, wenn das SEM bei von der gesuchstellenden Person geltend gemachten Umständen, die eine Überstellung aufgrund ihrer individuellen Situation oder der Verhältnisse im zuständigen Staat problematisch erscheinen lassen in nachvollziehbarer Weise prüft, ob es angezeigt ist, die Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen auszuüben. Dazu muss die Vorinstanz in ihrer Verfügung wiedergeben, aus welchen Gründen sie auf einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen verzichtet. Tut sie dies nicht, liegt eine Ermessensunterschreitung vor (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 und 8).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren Nichteintretensentscheid damit, der von der Beschwerdeführerin geäußerte Wunsch, in der Schweiz verbleiben zu wollen, habe keinen Einfluss auf die Zuständigkeit des Asyl- und Wegweisungsverfahrens. Im vorliegenden Fall sei Italien zuständig. Sie habe nach ihrer Rückführung die Möglichkeit, bei den italienischen Behörden einen Asylantrag zu stellen. Sie könne sich an die zuständigen Behörden wenden, um eine Unterkunft sowie sozialstaatliche Unterstützung zu beantragen. Zudem bestünde die Möglichkeit, bei einer karitativen Organisation, welche in Italien zahlreich vorhanden seien, um Hilfe zu bitten. Aus ihrem Asylgesuch gehe nicht hervor, dass sie bei einer Rückkehr nach Italien in eine existentielle Notlage geraten würde. Ferner würden keine Gründe vorliegen, welche einer Überstellung nach Italien aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO oder Art. 3 EMRK entgegenstehen könnten. Zudem lägen keine systematischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem im italienischen Asylverfahren vor. Schliesslich seien unter Würdigung der Aktenlage keine Gründe ersichtlich, welche die Anwendung der Souveränitätsklausel rechtfertigen würden. Sie könne aus der Tatsache, dass sie in der Schweiz über Verwandte verfüge, nichts zu ihren Gunsten ableiten, da gemäss der Dublin-Verordnung weder Geschwister noch Nichten oder Neffen als Familienangehörige gelten würden. Es gäbe zudem keinen Hinweis darauf, dass ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihr und den in der Schweiz lebenden Verwandten bestehen würde, aus welchem ein Zuständigkeitskriterium abgeleitet werden könne.

E. 5.2

Dem entgegnete die Beschwerdeführerin, ihre Asylgründe seien von der Vorinstanz nicht beurteilt worden, weshalb sie ihre Begründung für ihr Mehrfachgesuch erneut beigelegt habe. Zur Zuständigkeit im Dublin-Verfahren äusserte sie sich dahingehend, dass sie sich nach ihrer Überführung nach Italien während zwei Jahren versteckt aufgehalten habe und in keinem Staat registriert gewesen sei. Es würden demzufolge auch keine Beweismittel vorliegen, welche ihren Aufenthaltsort nachweisen würden. Gemäss der Dublin-Verordnung sei es möglich, nach einem 18-monatigen Aufenthalt in einem Drittstaat, erneut in das Hoheitsgebiet der EU einzureisen. Aus diesem Grund sei sie nach dieser Zeitspanne erneut in die Schweiz eingereist und habe ein weiteres Asylgesuch gestellt. Da ihre Eltern verstorben seien und aufgrund der Tatsache, dass sie als alleinstehende Frau nicht alleine in Italien leben könne, sei sie auf die Hilfe ihres in der Schweiz lebenden Bruders in jeder Hinsicht angewiesen.

E. 5.2.1

In ihrem Schreiben vom 25. November 2019 wies die Beschwerdeführerin auf ihren desolaten gesundheitlichen Zustand hin und erklärte, sie sei weder physisch noch psychisch gesund und hätte viele gesundheitliche Beschwerden, welche sie bei einem Arzt abklären

lassen möchte. Dies sei jedoch aufgrund ihres fehlenden Aufenthaltstitels sowie der fehlenden Krankenkassenversicherung nicht möglich.

E. 5.3

Die Vorinstanz entgegnete in ihrer Stellungnahme hinsichtlich des gesundheitlichen Zustandes der Beschwerdeführerin, dass sie diesen weder konkret benannt noch in ihrem schriftlichen Asylgesuch geltend gemacht habe. Es liege lediglich ein Arztbericht aus dem Jahr 2017 vor. Aus diesen Gründen würden ihre medizinischen Vorbringen nachgeschoben wirken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen sei. Im Zusammenhang mit der Dublin-Verordnung sei anzumerken, dass sie zwar tatsächlich nicht innerhalb von 18 Monaten nach Italien habe überstellt werden können, was jedoch nicht gegen eine Zuständigkeit von Italien spreche, da sie am 4. Juni 2017 in Schweden erneut ein Asylgesuch gestellt habe und danach nach Italien überstellt worden sei. Zudem habe sie dargelegt, während ungefähr zwei Jahren illegal in Italien gelebt zu haben, weshalb sie keine Wiedereinreise in den Schengen-Dublin-Raum geltend machen könne. Wäre die Zuständigkeit von Italien an einen anderen Dublin-Staat übergegangen, hätten die italienischen Behörden nicht explizit einer Überstellung zugestimmt. Angesichts dieser Umstände habe sie die Zuständigkeit des Asyl- und Wegweisungsverfahrens von Italien nicht widerlegen können. Schliesslich sei aufgrund der Tatsache, dass ihr in der Schweiz lebender Bruder die einzige Bezugsperson nach dem Tod ihrer Eltern sei, nicht automatisch von einem Abhängigkeitsverhältnis auszugehen. Insbesondere würden keine Hinweise darauf vorliegen, dass ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestünde. Sollte sie sich als alleinstehende Frau in Italien vor Übergriffen oder anderen Bedrohungen fürchten, könne sie sich diesbezüglich an die zuständigen staatlichen Stellen wenden.

E. 5.4

Dem entgegnete die Beschwerdeführerin in ihrer Replik, dass sie sich zwar während rund zwei Jahren illegal in Italien aufgehalten habe, jedoch diesbezüglich über keine Beweise verfüge und sie in den Augen der italienischen Behörden als verschwunden gelte. Zudem habe sie bereits in ihrer Beschwerdeschrift dargelegt, dass sie bei der Asylantragstellung von den italienischen Migrationsbehörden abgewiesen worden sei und während dieser Zeit trotz einer Personalienaufnahme respektive Registrierung keine Unterstützung erhalten habe. Trotz der Zustimmung der italienischen Behörden lehne sie eine Überstellung dorthin ab. Aufgrund ihrer Homosexualität sei sie von ihrer restlichen Familie zurückgewiesen worden und einzig ihr Bruder sei bereit, sie zu unterstützen. Hinsichtlich ihres gesundheitlichen Zustandes sei zu erwähnen, dass die Vorinstanz über keinen aktuellen Arztbericht verfüge, weil sie sich während rund zwei Jahren nicht habe in Behandlung begeben können und auch in der Schweiz keinen Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten habe. Aufgrund der Tatsache, dass kein aktueller Arztbericht vorliege, dürfe nicht geschlossen werden, dass ihre gesundheitlichen Probleme geheilt seien. Sie würde regelmässig Schmerzmittel aus der Apotheke einnehmen und wisse, dass sie eine psychische Krankheit habe.

E. 6.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin gemäss Eurodac am 31. Dezember 2016 in Italien daktyloskopiert wurde, jedoch geht daraus nicht hervor, dass sie ein Asylgesuch gestellt hätte. Die italienischen Behörden nahmen innerhalb der festgelegten Frist zum Übernahmearbeiten keine Stellung, weshalb gestützt auf Art. 22 Abs. 7

Dublin-III-VO die Zuständigkeit des Asyl- und Wegweisungsverfahrens an Italien übergang. Nach ihrem Untertauchen reichte sie in Schweden am 4. Juni 2017 ein neues Asylgesuch ein. Gemäss eigenen Aussagen sei sie von den schwedischen Behörden nach Italien überstellt worden, wo sie sich seither illegal aufgehalten habe. Mit Ersuchen um die Übernahme gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO stimmten die italienischen Behörden einer Übernahme am 12. August 2019 zu. Somit ist die Zuständigkeit Italiens grundsätzlich gegeben. Kann gemäss Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO keine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten erfolgen, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zu (Wieder)-Aufnahme der betreffenden Person verpflichtet, jedoch kann sich die Frist bis insgesamt auf achtzehn Monate verlängern. Hinsichtlich der Zuständigkeit der italienischen Behörden ist in Anlehnung dieser Norm der Vorinstanz zuzustimmen.

E. 6.2

Seit dem Inkrafttreten des «Salvini-Dekrets» am 5. Oktober 2018 haben sich gemäss Rechtsprechung und verschiedenen Berichten zufolge die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Personen in Italien wesentlich verschlechtert. Familien und andere verletzte Personen (davon ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige), welche über keinen internationalen Schutz verfügen, werden seither nur noch in Erstaufnahme- oder Notaufnahmезentren untergebracht. Dieselben Unterbringungsmodalitäten gelten auch für Dublin-Rückkehrende. Die medizinische Versorgung in diesen Zentren umfasst lediglich die medizinische Nothilfe und schliesst insbesondere psychologische Behandlungen, dies auch für Familien sowie vulnerable Personen, aus. Verschiedenen Beobachtern vor Ort zufolge, würden die Bedingungen in Erstaufnahmeeinrichtungen weit unter den Standards für Personen mit besonderen Bedürfnissen liegen und die empfangenden Behörden seien zudem oft nicht über die besondere Vulnerabilität von Rückkehrenden informiert. Schliesslich wird der effektive Zugang zum Asylverfahren durch bürokratische Hürden massiv erschwert und verzögert, wobei einige Questuras den Zugang zur medizinischen Versorgung verweigern würden, solange die betroffenen Personen nicht hätten nachweisen können, dass sie einen Wohnsitz in der Region hätten. Obwohl keine systematischen Mängel im italienischen Asylsystem festzustellen sind, haben sich die Aufnahmebedingungen in Unterbringungszentren insbesondere für schutzbedürftige Personen, die besondere psychologische Unterstützung benötigen, verschlechtert. (vgl. zum Ganzen: Asylum Info Database [AIDA], Country Report Italy, Update 2018, https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_-it_2018update.pdf; [abgerufen am 19. Februar 2020]; Urteil des BVGer E-962/2019 vom 17. Dezember 2019, E. 6.2.3 - 6.2.9 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Referenzurteil zum Schluss gekommen, dass vor dem Hintergrund des Aufnahmesystems für Asylsuchende in Italien nach dem Inkrafttreten des Salvini-Dekrets die Tarakhel-Rechtsprechung auch auf Personen, welche unter gesundheitlichen inklusive psychischen Problemen, leiden, sowie eine sofortige Behandlung benötigen, ausgedehnt werden muss, da ein unverzüglicher Zugang zur medizinischen Versorgung nicht gewährleistet ist und die betreffenden Asylsuchenden bis zu mehreren Wochen auf den Zugang zum nationalen Gesundheitssystem warten müssen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-962/2019 vom 17. Dezember 2019, E. 6.3).

E. 6.4.1

Vorliegend geht aus dem schriftlich eingereichten Mehrfachgesuch der Beschwerdeführerin zwar nicht explizit hervor, dass sie unter akuten oder physischen und psychischen Problemen leiden würde. Dass es sich bei ihr nicht um eine gesunde Person handeln kann, geht hingegen aus den Akten sowie aus ihrer Anfrage zum Verfahrensstand hervor, worin sie ausdrücklich erklärt, sie leide unter schweren gesundheitlichen, insbesondere unter psychischen Gesundheitsstörungen, welche sie behandeln lassen sollte, dies jedoch aufgrund einer fehlenden Krankenkassenversicherung nicht könne. Nach Durchsicht der Akten ergibt sich hinsichtlich ihres gesundheitlichen Zustandes folgendes Bild: Anlässlich ihres ersten Asylgesuches wurden sechs Arztberichte eingereicht, wobei insbesondere in demjenigen vom (...) Februar 2017 eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert und eine kontinuierliche traumaspezifische sowie medikamentöse Behandlung mit Antidepressiva empfohlen wurde. Ferner sind gynäkologische Beschwerden, eine leichte Hypalbuminämie, Folsäure- sowie Vitamin-D-Mangel, Kopfschmerzen (nach einem Schlag auf den Kopf) und Rückenschmerzen (aufgrund von Folterungen) festgestellt worden. Schliesslich ist festzuhalten, dass die damalige Rechtsvertretung in ihrer Stellungnahme zum Entscheidentwurf ausdrücklich erwähnte, die Beschwerdeführerin wirke psychisch äusserst labil und habe mehrmals suizidale Gedanken geäussert. Schliesslich geht aus den Akten des Überstellungsverfahrens hervor, dass sie als «Medizinalfall» vermerkt und registriert wurde (vgl. SEM-Akte 1011139-30/1).

E. 6.4.2

Aufgrund der zahlreichen Hinweise aus den bereits vorhandenen Akten hätte die Vorinstanz bei ihrem Entscheid berücksichtigen müssen, dass bei der Beschwerdeführerin ernsthafte gesundheitliche Einschränkungen (insbesondere hinsichtlich der diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung) vorliegen und es sich nicht zuletzt auch aufgrund der geltend gemachten Homosexualität und der damit verbundenen Isolierung sowie Traumatisierung mutmasslich um eine vulnerable Person handelt, deren Vollzugshindernisse eingehender hätten abgeklärt werden müssen. Es ist allgemein bekannt, dass unbehandelte posttraumatische Belastungsstörungen (und zudem in einem instabilen Umfeld) nicht ohne fachmedizinische Behandlung unbehandelt geheilt werden können, weshalb die Begründung der Vorinstanz, die medizinischen Vorbringen der Beschwerdeführerin seien nachgeschoben, verfehlt ist.

E. 6.4.3

Schliesslich geht aus den Akten nicht hervor, dass die Beschwerdeführerin bei ihrem Eintritt in das BAZ in B. _____ eine medizinische Untersuchung erhalten hätte oder ihr die Möglichkeit gegeben wurde, sich zu ihrem gesundheitlichen Zustand zu äussern. Aus dem Zusatzblatt «Eintritt Bundesasylzentrum» ist vielmehr ersichtlich, dass das (medizinisch ungeschulte) Logenpersonal ihr nach einer Inaugenscheinnahme einen guten Gesundheitszustand sowie eine gute Reisefähigkeit attestiert hat, was angesichts mangelnder Befähigung des Personals fragwürdig erscheint. Zudem legte sie in ihrem schriftlichen Mehrfachgesuch dar, im BAZ B. _____ angewiesen worden zu sein, sich beim Migrationsamt in D. _____ zu melden. Dort sei ihr erklärt worden, sie sei nicht im System registriert. Aus den Akten geht indes nicht hervor, dass weitere Massnahmen in die Wege geleitet worden wären, um sie registrieren zu lassen und ihr somit die Möglichkeit zum Zugang zur medizinischen Versorgung zu geben. Insofern kann ihr nicht vorgeworfen werden, sie habe es unterlassen, sich persönlich beim Migrationsamt zu melden und sich

um Nothilfe zu bemühen.

E. 6.4.4

Insgesamt ist festzustellen, dass die Vorinstanz es trotz klarer Hinweise aus den Akten auf ihre gesundheitliche Beeinträchtigung und Vulnerabilität unterlassen hat, sich mit dem gesundheitlichen Zustand der Beschwerdeführerin auseinanderzusetzen beziehungsweise den medizinischen Sachverhalt genügend abzuklären.

E. 6.4.5

Die Vorinstanz ist dazu anzuhalten, umfassende medizinische sowie aktuelle Arztberichte einzuholen, aus denen hervorgeht, welche physischen und psychischen Beschwerden vorliegen und wie deren Behandlungsverlauf auszusehen hat. Anhand der aktualisierten medizinischen Fakten wird von der Vorinstanz zu prüfen sein, wie sich diese im Kontext zur neuen Rechtsprechung zur Überstellung nach Italien verhalten. Basierend auf der Rechtsprechung wird auch abzuklären sein, ob vorliegend adäquate Therapiemöglichkeiten sowie angemessene Unterbringungsmöglichkeiten in Italien vorhanden sind.

E. 6.4.6

Nach den erfolgten Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsfeststellung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der am 28. August 2018 eingegangene Kostenvorschuss von Fr. 750.- wird der Beschwerdeführerin durch die Gerichtskasse zurückerstattet.

E. 7.3

Vorliegend ist der nicht vertretenen Beschwerdeführerin trotz Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen, da insgesamt kein Anlass zur Annahme besteht, ihr wären durch die Beschwerdeerhebung in relevantem Umfang Kosten erwachsen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.